

Hassreden (Hate Speech) im Internet

Zum Streit um das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG)

Heiner Adamski

Die Entwicklungen auf dem Gebiet der digitalen Technologien und die Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten haben in vielen Lebensbereichen zu Veränderungen geführt. In der privaten Kommunikation dominieren SMS, WhatsApp und Mailverkehr. Wir sehen es überall: auf den Straßen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Schulen und Hochschulen, im Arbeits- und Wirtschaftsleben und in Parlamenten und auch in Flüchtlingsströmen. Zudem gibt es diese Entwicklung: Immer mehr Menschen informieren sich im Internet und bilden dort ihre Meinungen. Dabei haben die so genannten Sozialen Medien/Netzwerke eine besondere Bedeutung. Vom Grundschüler mit einigen Schreibkenntnissen bis zu Staatspräsidenten kann hier jeder seine Weltbilder und Meinungen zu allem und jedem kommunizieren oder mitteilen: posten. Er oder sie twittet oder schreibt bei Facebook oder auf anderen Plattformen. Dies wird mehr und mehr getan – und dabei werden auch *Hassreden* in strafrechtlich relevanten Dimensionen verbreitet. Es gibt Aufrufe zu Anschlägen und Mord, es gibt Bedrohungen und Beleidigungen und Volksverhetzung oder die Auschwitz-Lüge und unendlich viel politischen Unfug. Wenn man Hassbeiträge näher anschaut, erkennt man, dass es bei manchen Menschen pädagogisch-psychologisch erklärbare Entwicklungsstörungen gibt und dass sie große Defizite auf dem Gebiet der politischen Bildung haben. Bei manchen Hasseinträgen ist auch zu ahnen, wie groß beispielsweise die Unfähigkeit zu einer Unterscheidung zwischen Patriot und Nationalist ist (der Patriot liebt sein Vaterland und versteht, dass andere ihr Vaterland lieben; der Nationalist stellt die Interessen seines Volkes über die Interessen anderer und neigt zum Hass). So ist



Heiner Adamski

Sozialwissenschaftler mit den Arbeitsschwerpunkten Bildung und Recht, Staatsformen und Rechtsbewusstsein in Deutschland

beispielsweise zu lesen, dass wir Deutsche sind und dass andere hier nichts zu suchen haben; die hier ankommenden Kanacken sollten in Salzsäurebecken geworfen werden; die Flüchtlingslager sollten zerbombt werden, so dass Flüchtlinge gar nicht erst kommen können und man Ruhe vor diesem Dreckspack hätte, und es werden Politikernamen genannt mit dem Hinweis, dass man nicht genug Bäume hat, um die Schweine aufzuhängen, und es wird auch gesagt, dass ein Führer fehlt, der aufräumen würde.

Hass ist ein gesamtgesellschaftliches Problem

Nach einer 2016 im Auftrag der Landesmedienanstalt NRW vom Markt- und Meinungsforschungsinstitut Forsa durchgeführten Untersuchung ist die Verbreitung von Hass in Sozialen Medien/Netzwerken mittlerweile so groß, dass dieser Hass ein gesamtgesellschaftliches Problem geworden ist. Der Befragung lag diese Definition von Hate Speech zugrunde: „Die Hassrede richtet sich gegen bestimmte Personen oder Personengruppen und beinhaltet Äußerungen von Hass, Gewaltandrohungen oder auch die Anstiftung zu Gewalt. Hate Speech kann sich gegen Personen richten aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit, nationaler Herkunft, sexueller Orientierung, Geschlecht, religiöser Zugehörigkeit, Alter, Behinderung oder Krankheit.“¹ (Die Ergebnisse der Untersuchung können unter dem Link abgerufen werden.)

Maßnahmen zu seiner Bekämpfung

Für die Bundesregierung und besonders das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz war der Hass im Internet Anlass zur Entwicklung von Maßnahmen zu seiner Bekämpfung. Das Ministerium erklärte zur Hassproblematik: „Fremdenfeindliche und rassistische Hassbotschaften, die gegen Strafgesetze verstoßen, müssen schneller und umfassender aus dem Netz verschwinden. Die Meinungsfreiheit schützt auch abstoßende, geschmacklose und hässliche Äußerungen. Das gehört zu unserer streitbaren Demokratie. Klar ist aber: Die Grenze ist dort erreicht, wo es um Gewaltaufrufe oder um Angriffe auf die Menschenwürde geht, die als Volksverhetzung strafbar sind. Wir dürfen den geistigen Brandstiftern nicht das Feld überlassen – weder auf der Straße noch im Netz. Deshalb: Wir haben zusammen mit Facebook, Google und Twitter sowie zivilgesellschaftlichen Organisationen eine Task Force zum Umgang mit Hassbotschaften im Internet eingesetzt. (...) Wir haben uns mit den Unternehmen auf konkrete Maßnahmen verständigt, um die Verbreitung von Hass und Hetze im Netz wirksam zu bekämpfen.“ Vorgestellt wurden u.a. als wichtige Maßnahmen:

1. Anwenderfreundliche Meldetools: Es werden Möglichkeiten zum einfachen Melden von Hassbotschaften zur Verfügung gestellt.
2. Es gilt deutsches Recht. Bei der Überprüfung von Hassbotschaften gilt neben den Community-Guidelines einer sozialen Plattform auch das deutsche Recht.
3. Rechtswidrige Inhalte werden unverzüglich nach Inkennzeichnung entfernt.²

Das „Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG)“

Die Ergebnisse dieser Maßnahmen waren aber unbefriedigend. Zwei Jahre später wurde ein „Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG)“ erarbeitet und nach Änderungen (Verbesserungen) als Regierungsentwurf in den Gesetzgebungsprozess eingebracht. Der Deutsche Bundestag hat dann am 30. Juni 2017 mit den Stimmen von CDU/CSU und SPD dieses Gesetz beschlossen. Es ist am 1. Oktober 2017 in Kraft getreten. Das Gesetz sieht vor, dass Beschwerdeverfahren drei Monate nach Inkrafttreten eingeführt sein müssen. Wegen dieser Befristung ist es nunmehr seit Jahresbeginn 2018 vollständig in Kraft. Der zuständige Bundesminister Maas erklärte dazu: „Wir können uns nicht damit zufrieden geben, dass die sozialen Netzwerke unser Recht missachten. Die geltende Rechtslage ist klar: Plattformbetreiber sind verpflichtet, strafbare Inhalte zu löschen, wenn sie davon Kenntnis erlangen. Dieses Recht müssen wir auch durchsetzen. Das ist der Zweck dieses Gesetzes. Die Gesetze muss jeder und jede von uns jeden Tag beachten; das muss auch für soziale Netzwerke gelten. Sie dürfen nicht länger zulassen, dass ihre Infrastruktur zur Begehung von Straftaten missbraucht wird. Die Löschpraxis der Plattformbetreiber ist noch immer unzureichend. Unsere Erfahrungen haben ganz klar gezeigt: Ohne politischen Druck bewegen sich die sozialen Netzwerke leider nicht. Die Meinungsfreiheit schützt auch abstoßende und hässliche Äußerungen – sogar Lügen können von der Meinungsfreiheit gedeckt sein. Aber: Die Meinungsfreiheit endet eben da, wo das Strafrecht beginnt. Mordaufrufe, Bedrohungen und Beleidigungen, Volksverhetzung oder die Auschwitz-Lüge sind kein Ausdruck der Meinungsfreiheit, sondern sie sind Angriffe auf die Meinungsfreiheit von anderen. Damit sollen Andersdenkende eingeschüchtert und mundtot gemacht werden; damit soll ein Klima der Einschüchterung und Angst geschaffen werden. Wem am Schutz der Meinungsfreiheit gelegen ist, der darf nicht tatenlos zusehen, wie der offene Meinungs-austausch durch strafbare Bedrohung und Einschüchterung unterbunden wird.“

I. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz

Das Gesetz zielt nach einer Erklärung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz darauf, „Hasskriminalität, strafbare Falschnachrichten und andere strafbare Inhalte auf den Plattformen sozialer Netzwerke wirksamer zu bekämpfen. Dazu zählen z.B. Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung, öffentliche Aufforderung zu Straftaten, Volksverhetzung, Gewaltdarstellung und Bedrohung. Um die sozialen Netzwerke zu einer zügigeren und umfassenderen Bearbeitung von Beschwerden insbesondere von Nutzerinnen und Nutzer über Hasskriminalität und andere strafbare Inhalte anzuhalten, werden durch den Entwurf gesetzliche Compliance-Regeln für soziale Netzwerke eingeführt.

Vorgesehen sind eine gesetzliche Berichtspflicht für soziale Netzwerke über den Umgang mit Hasskriminalität und anderen strafbaren Inhalten, ein wirksames Beschwerdemanagement sowie die Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten. Verstöße gegen diese Pflichten können mit Bußgeldern gegen das Unternehmen und die Aufsichtspflichtigen geahndet werden. Außerdem wird Opfern von Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Netz ermöglicht, aufgrund gerichtlicher Anordnung die Bestandsdaten der Verletzer von Diensteanbietern zu erhalten.“

Wesentliche Inhalte des Gesetzes sind³:

1. Wirksames Beschwerdeverfahren

Der Gesetzentwurf setzt verbindliche Standards für ein wirksames und transparentes Beschwerdemanagement. Die Betreiber sozialer Netzwerke werden verpflichtet,

- den Nutzern ein leicht erkennbares, unmittelbar erreichbares und ständig verfügbares Verfahren zur Übermittlung von Beschwerden über strafbare Inhalte anzubieten,
- Nutzerbeschwerden unverzüglich zur Kenntnis zu nehmen und auf strafrechtliche Relevanz zu prüfen,
- offensichtlich strafbare Inhalte innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Beschwerde zu löschen oder zu sperren,
- jeden strafbaren Inhalt in der Regel innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Beschwerde zu löschen oder zu sperren oder an eine anerkannte Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung abzugeben und sich deren Entscheidung zu unterwerfen (die anerkannte Einrichtung muss ebenfalls binnen 7 Tagen über die Strafbarkeit des gemeldeten Inhalts entscheiden),
- den Nutzer über jede Entscheidung bezüglich seiner Beschwerde zu informieren und diese zu begründen.

2. Berichtspflicht

Die Betreiber sozialer Netzwerke werden verpflichtet, halbjährlich über den Umgang mit Beschwerden über strafrechtlich relevante Inhalte zu berichten. Der Bericht muss u.a. Angaben über das Beschwerdevolumen und die Entscheidungspraxis der Netzwerke sowie die personelle Ausstattung und Kompetenz der für die Bearbeitung der Beschwerden zuständigen Arbeitseinheiten enthalten. Die Berichte müssen für jedermann zugänglich im Internet veröffentlicht werden.

3. Bußgelder

Betreiber sozialer Netzwerke, die ein wirksames Beschwerdemanagement gar nicht oder nicht richtig einrichten – insbesondere weil sie strafbare Inhalte nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig löschen – begehen eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße von bis zu fünf Millionen Euro gegen eine für das Beschwerdeverfahren verantwortliche Person geahndet werden. Gegen das Unternehmen selbst kann die Geldbuße bis zu 50 Millionen Euro betragen. Eine Geldbuße kann auch verhängt werden, wenn das soziale Netzwerk seiner Berichtspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt.

4. Zustellungsbevollmächtigter

Soziale Netzwerke werden zur besseren Rechtsdurchsetzung – unabhängig von ihrem Sitz – verpflichtet, für Zustellungen in Bußgeldverfahren und in zivilgerichtlichen Verfahren einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und auf ihren Plattformen zu veröffentlichen. Für Auskunftsersuchen der Strafverfolgungsbehörden ist ein empfangsberechtigter Ansprechpartner in Deutschland zu benennen. Die Netzwerke haben ferner eine schnelle Reaktion auf diese Ersuchen sicherzustellen. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten und eines Empfangsberechtigten kann ebenfalls mit einem Bußgeld geahndet werden.

5. Auskunftsanspruch gegen die Betreiber sozialer Netzwerke

Jeder, der im Anwendungsbereich des Gesetzes zugleich in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt wird, kann grundsätzlich von dem Betreiber des sozialen Netzwerks Auskunft darüber verlangen, wer die Rechtsverletzung begangen hat. Ein solcher Auskunftsanspruch ergibt sich bereits aus allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen. Mit dem Gesetzentwurf schaffen wir die Voraussetzungen dafür, dass dieser Auskunftsanspruch auch durchgesetzt werden kann. Die Betreiber sozialer Netzwerke erhalten die datenschutzrechtliche Befugnis, die Anmelde Daten des Rechtsverletzers an den Verletzten herauszugeben. Die Herausgabe der Daten durch das soziale Netzwerk muss allerdings durch das zuständige Zivilgericht angeordnet werden (Richtervorbehalt). (Das Gesetz kann unter der Verlinkung in Anm. 3 abgerufen werden).³

Zum Anwendungsbereich des Gesetzes wird in § 1 Abs. 1 gesagt: „Dieses Gesetz gilt für Telemediendiensteanbieter, die mit Gewinnerzielungsabsicht Plattformen im Internet betreiben, die dazu bestimmt sind, dass Nutzer beliebige Inhalte mit anderen Nutzern teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich machen (soziale Netzwerke). Plattformen mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, die vom Diensteanbieter selbst verantwortet werden, gelten nicht als soziale Netzwerke im Sinne dieses Gesetzes. Das Gleiche gilt für Plattformen, die zur Individualkommunikation oder zur Verbreitung spezifischer Inhalte bestimmt sind.“ Nach Abs. 2 ist der „Anbieter eines sozialen Netzwerks von den Pflichten nach den §§ 2 und 3 befreit, wenn das soziale Netzwerk im Inland weniger als zwei Millionen registrierte Nutzer hat.“ Die Befreiung betrifft Berichtspflichten und Vorschriften zum Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte. In § 1 Abs 3 werden die rechtswidrigen Inhalte mit einer Reihe von Paragraphen des Strafgesetzbuches präzisiert; da nur die „StGB-Nummern“ angegeben sind, sei hier aufgeführt, worum es sich handelt: Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen; Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen; Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat; Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat; Landesverräterische Fälschung; Öffentliche Aufforderung zu Straftaten; Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten; Bildung krimineller Vereinigungen; Bildung terroristischer Vereinigungen; Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland, Einziehung; Volksverhetzung, Gewaltdarstellung, Belohnung und Billigung von Straftaten; Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen; Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften in Verbindung mit Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien, Beleidigung; Üble Nachrede Verleumdung; Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen; Bedrohung und Fälschung beweiserheblicher Daten.

In § 4 – der die Bußgeldvorschriften enthält – wird bestimmt, dass die Ordnungswidrigkeiten in bestimmten Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro und in anderen bestimmten Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann auch dann geahndet werden, wenn sie nicht im Inland begangen wird.

II. Kritik an dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz

Im Verlauf der Planungen des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes und während des Gesetzgebungsverfahrens gab es heftige Auseinandersetzungen. Dem Justizminister wurde u.a. vorgeworfen, dass die vorgesehenen rechtlichen Regelungen nicht wirklich praktikabel und teilweise auch verfassungswidrig sind. In einer Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages wird vor allem eine Verletzung der Meinungsfreiheit gem. Art. 5 GG festgestellt. In einem Bericht des Deutschen Bundestages über eine öffentliche Anhörung wird die konträre Bewertung von Experten (zumeist Juristen) deutlich. Die Ausarbeitung und der Bericht können hier aus Raumgründen nicht referiert werden; es sei deshalb die Lektüre empfohlen.⁴ Empfohlen sei auch die Lektüre einer umfangreichen Stellungnahme (23 Seiten) des Leiters der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht im Rahmen der Anhörung.⁵

Auch jetzt – nach Inkrafttreten des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes – hält die Kritik an. Ein Kritikpunkt ist: Die Frist von 24 Stunden zur Löschung oder Sperrung

nach Eingang einer Beschwerde ist zu kurz. Es wird befürchtet, dass Plattform-Betreiber wahllos löschen, um einer Strafe zu entgehen; es bliebe offen, wie zu Unrecht gelöschte Inhalte schnell und rechtssicher wieder eingestellt werden können, weil die vom Bundesrat geforderte „Clearing-Stelle“ für Beschwerden über voreilig gelöschte Inhalte nicht eingerichtet wird. Generell wird es für fragwürdig gehalten, den Unternehmen die Aufgabe der Löschung zu übertragen. Stattdessen sehen viele den Staat gefordert, die Ursache des Problems durch effektivere Strafverfolgung der Täter zu bekämpfen.

Den Grünen ging das Gesetz zunächst nicht weit genug. Es wurde bedauert, dass sich das Gesetz nur auf strafbare Inhalte bezieht. Wünschenswert sei eine Überarbeitung der Beleidigungstatbestände, da oft absichtlich in einem Graubereich formuliert würde und so weiterhin die Verbreitung von Hass und Beleidigungen möglich sei, die nicht unter den Straftatbestand fallen. Inzwischen wollen Grüne und FDP und Die Linke das Netzwerkdurchsetzungsgesetz wieder abschaffen. Die Grünen-Politikerin Peter sagte, es sei nicht hinnehmbar, dass ein US-amerikanisches Unternehmen wie Twitter die Meinungs- und Pressefreiheit in Deutschland beeinflusse.⁶ Das portal liberal⁷ berichtete am 9.1.2018, dass der stellvertretende FDP-Bundenvorsitzende Wolfgang Kubicki in einem Interview gesagt hat: „Man darf die Einordnung und Ahndung eines strafrechtlichen Sachverhalts nicht, wie der Justizminister, einer privaten Einrichtung überlassen. Die Betroffenen werden auch jedes Rechtsschutzes beraubt. Wenn der Staatsanwalt Äußerungen für beleidigend oder verleumderisch hält, kann man sich dagegen im Rahmen eines Verfahrens wehren. Wenn ein privates Unternehmen wie Facebook oder Twitter Äußerungen als Beleidigungen ansieht und löscht, ist man dagegen machtlos.“ Der Bundesjustizminister hat mit seinem Netzwerkdurchsetzungsgesetz den Rechtsstaat aufgegeben und kapituliert. Wir dürfen die Justiz nicht teilprivatisieren. Die FDP-Generalsekretärin Beer sagte, die vergangenen Tage hätten eindringlich gezeigt, dass private Anbieter nicht in der Lage seien, „in allen Fällen mutmaßlich strafbarer Äußerungen im Netz die richtige Entscheidung darüber zu treffen, ob eine rechtswidrige, eine satirische oder aber eine geschmacklose, in einer Demokratie aber zu ertragende Meinungsäußerung vorliegt.“⁹ Eine Abgrenzung von der AfD hält die Generalsekretärin in dieser Sache nach einem Bericht der Frankfurter Allgemeinen „für überflüssig“.¹⁰ Die Netzexpertin der Fraktion Die Linke Anke Domscheit-Berg hält eine „Privatisierung der Rechtsdurchsetzung“ für nicht hinnehmbar; sie müsse aus dem Gesetz entfernt werden. Behörden müssten entscheiden, was strafrechtlich relevant sei. „Das gehört nicht in die Hände eines amerikanischen Unternehmens. Das hat nicht zu entscheiden, was deutsches Recht ist und was nicht.“ (11) Der AfD-Vorsitzende Alexander Gauland kritisierte das Netzwerkdurchsetzungsgesetz als „Zensurgesetz“ zur Löschung von unliebsamen Meinungsäußerungen und verglich es mit Stasi-Methoden.¹² Hier ist dann auch noch dieser Hinweis lehrreich: Der börsennotierte Betreiber des Mikroblogging-Dienstes Twitter (englisch für Gezwitscher) mit Sitz in San Francisco hatte den Account der Satirezeitschrift „Titanic“ geblockt und einen Tweet gelöscht. Das Magazin hatte den Begriff „Barbarenhorden“ verwendet; es hatte damit eine Nachricht der AfD-Politikerin Beatrix von Storch parodiert. Diese Dame (Bundestagsabgeordnete) hatte am Jahreswechsel etwas von „barbarischen, muslimischen, gruppenvergewaltigenden Männerhorden“ geschrieben. Twitter hatte ihren Account für zwölf Stunden gesperrt.¹³

III. Kommentar

In diesem Beitrag ist anders als in den „üblichen“ GWP-Beiträgen in dieser Rubrik kein Urteil skizziert worden, sondern es wurde mit groben Strichen und einigen Detailandeutungen ein Rechtsstreit über das vom Deutschen Bundestag beschlossene „Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken“ beschrieben. Dieser Streit wird vor das Bundesverfassungsgericht gebracht werden. Mehrere Verfassungsbeschwerden sind schon angekündigt. Die Aussichten auf eine erfolgreiche Beschwerde sind – wenn wir den Experten folgen – gut; immerhin haben in der Anhörung sieben von zehn Experten das Gesetz als verfassungswidrig beurteilt.

Die Kritik an dem Gesetz bedeutet ganz überwiegend nicht, dass nichts gegen die Hassreden im Internet getan werden sollte. Aber das Problem ist, dass es nicht einfach ist, in dieses „rechtliche Neuland“ eine Ordnung zu bringen, die zum einen verhindert, dass sich der fürchterliche Hass immer mehr ausbreitet und die ihn sogar unmöglich macht, und dass zum anderen hohe Rechtsgüter einer Demokratie wie Meinungsfreiheit und Zensurfreiheit geschützt bleiben. Zu diesen Rechtsgütern sagt das Grundgesetz in Art. 5 Abs. 1: „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.“ Das Bundesverfassungsgericht hat diese Rechtsgüter in mehreren Entscheidungen verteidigt. In einem berühmten gewordenen Urteil (dem sog. Lüth-Urteil) hat es gesagt: „Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit ist als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt. Für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung ist es schlechthin konstituierend.“ Aber: In Art. 5 Abs. 2 GG heißt es: „Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.“ Diese Schranken haben auch eine große Bedeutung. Hier muss gesehen werden, was in den allgemeinen Gesetzen, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und was in dem Recht der persönlichen Ehre geschützt wird. Es ist ganz wesentlich die Würde und die Freiheit des Menschen. Um sie muss politisch gerungen werden. Das Strafrecht – in dem doch der Rechtswille des Staates zum Ausdruck kommt – dient nicht primär der Bestrafung, sondern dem Schutz von Rechtsgütern, die in der Geschichte gefährdet waren und in der Gegenwart gefährdet sind, und das deshalb auch gegen den Hass im Internet angewendet werden muss. Vor knapp 250 Jahren ist einer der großen Aufklärer – Lessing – von einem finsternen Hamburger Hauptpastor wegen einer Veröffentlichung (Fragmente eines Unbekannten) unter ein Teilpublikationsverbot gebracht worden. Damals hat die Zensur zugeschlagen. Lessing ist dann mit „Nathan der Weise“ aufs Theater ausgewichen. Verbote von Hass werden heute solche Folgen nicht haben. Aber es gibt allen Grund, über den Hass als einem gesamtgesellschaftlichen Problem nachzudenken, und das zumal in Deutschland, in dem vor wenigen Jahrzehnten unvorstellbarer Hass zu Krieg und millionenfachen Morden geführt hat und in dessen Parlament heute einige finstere Damen und Herren Abgeordnete sitzen, die sich eingeschränkt fühlen, wenn mit den Stimmen von Union und SPD ein Gesetz wie das hier „in Rede stehende“ verabschiedet wird.

In der politischen Bildung ist die Vermittlung von Einsichten in den Wert der Meinungsfreiheit und der geschützten Rechtsgüter wichtig, aber wichtiger als die Befassung mit juristischen Diskussionspunkten zum Netzwerkdurchsetzungsgesetz könnte

politische Bildung auf „breiter Front“ sein. Zwei Beispiele für Unterrichtshilfen speziell zum Umgang mit Hass im Internet sind unten genannt. Und im Musikunterricht kann die Beschäftigung mit Schönbergs „Ein Überlebender aus Warschau“ zeigen, wohin Hass führen kann. Im Deutschunterricht kann Frieds Gedicht „Zur Kenntlichkeit“ immer wieder zum Nachdenken über Demokratie und ihren Schutz führen: Ist eine Demokratie / in der man nicht sagen darf / daß sie keine / wirkliche Demokratie ist / wirklich eine / wirkliche Demokratie.

Das Bundesverfassungsgericht könnte in einem Verfahren über das umstrittene Netzwerkdurchsetzungsgesetz einen Weg weisen. Es wird das Gesetz akzeptieren oder Hinweise zur Lösung der Probleme geben.

IV. Unterrichtshilfen (exemplarisch mit weiteren Literaturverweisen)

1. <http://www.medien-in-die-schule.de/unterrichtseinheiten/hass-in-der-demokratie-begegnen/modul-4-hate-speech/>
2. http://www.netzmarginalien.de/wie-reagiert-man-auf-hass-im-netz?gclid=EAIaIQobChMIm-TF0vfw2AIVwbobCh0IdgP4EAAAYAAAEgJpYPD_BwE
3. Christian Fischer (2017), Die Fallstudie Internethetze. Entwurf und Diskussion einer Unterrichtsreihe über Grundrechte und Werte. GWP 1-2017, S. 137-147.

Anmerkungen

- 1 http://www.lfm-nrw.de/fileadmin/user_upload/lfm-nrw/Service/Veranstaltungen_und_Preise/Medienversammlung/2016/EthikimNetz_Hate_Speech-PP.pdf
- 2 http://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2015/12152015_ErgebnisrundeTaskForce.html
- 3 <https://www.gesetze-im-internet.de/netzdg/BJNR335210017.html>
- 4 So eine Darstellung des BMJV
- 5 <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2017/kw25-pa-rechtsrechtsdurchsetzung/510328> und <https://www.bundestag.de/blob/510514/eefb7cf92dee88ec74ce8e796e9bc25c/wd-10-037-17-pdf-data.pdf>
- 6 <https://www.bundestag.de/blob/510886/002a8ce4b15005b96318abacee89199d/schwartmann-data.pdf>
- 7 Handelsblatt vom 7. 1. 2018
- 8 <https://www.liberales.de/content/kubicki-interview-duerfen-rechtsstaat-nicht-privatisieren>
- 9 Handelsblatt vom 7. 1. 2018
- 10 FAZ vom 5. 1. 2018
- 11 <https://www.linksfraktion.de/themen/nachrichten/detail/behoerden-muessen-entscheiden-was-strafrechtlich-relevant-ist/>
- 12 <http://meedia.de/2018/01/08/gesetz-ist-vermurkst-fdp-gruene-und-linke-fordern-nach-titanic-sperre-durch-twitter-abschaffung-des-netzdg/>
- 13 Handelsblatt vom 7. 1. 2018